



03.07.2012

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den ermittelten Bedarf und erreichten Ausbaustand. Als bedarfsgerechte Versorgung werden Tagesbetreuungsplätze für 35 % der unter Dreijährigen festgestellt.

Sachverhalt:

Betreuungsplätze für U3

Ab dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Durch das Kinderförderungsgesetz, das zum 01.01.2009 in Kraft trat, sollten bis zum Jahr 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % aller Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Auch der Landkreis Waldshut hatte eine Bedarfsquote von 35 % festgelegt und geht davon aus, dass diese Quote den Rechtsanspruch deckt.

Gegenwärtig erreicht der Landkreis Waldshut bei der Kleinkindbetreuung (Stand Dezember 2011) einen Anteil von 17 %, wovon die Tagespflege 4,2 % abdeckt.

Durch die vorgesehene Übergangsregelung im § 24a SGB VIII erhoffte sich der Gesetzgeber, dass die jährliche Berichterstattung über den erreichten Ausbaustand und die Ermittlung an Betreuungsplätzen zu Ausbaustufen führt, die ein angemessenes Versorgungsniveau sicherstellen. Diese Entwicklung ist nicht eingetreten, wobei der Landkreis Waldshut landesweit den geringsten Wert an Betreuungsplätzen im Vergleich zur Kinderzahl aufweist.

Es zeichnet sich ab, dass trotz großer Anstrengungen in einzelnen Gemeinden der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige ab 01. August 2013 nicht sichergestellt werden kann. Sollten Eltern ihren Rechtsanspruch einfordern, so richtet sich diese Forderung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die gesetzliche Aufgabenverteilung in Baden-Württemberg sieht die Zuständigkeit für die Tagespflege bei den Landkreisen, während die Verantwortung für die Betreuungsplätze in Einrichtungen den Städten und Gemeinden übertragen wurde. Deshalb ist bei der Weiterentwicklung des Betreuungsausbaus ein abgestimmtes Zusammenwirken der Städte und Kommunen mit dem Jugendamt und dem Tageselternverein e.V. erforderlich.

Erhebung der Bedarfsplanungszahlen

Der von den Städten und Gemeinden ermittelte Bedarf und Ausbaustand wird auf Kreisebene zur kreisweiten Planung zusammengefasst. Es obliegt den Gemeinden, für sich zu entscheiden, wie sie den Bedarf in ihrer Gemeinde feststellen. Die Bedarfsfeststellung erfolgte teilweise in direkten Elternbefragungen oder durch Erhebungen in örtlichen Arbeitskreisen/Runden Tischen. Bezüglich der Geburtenentwicklung wird auf die Prognosen des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Die jeweils vorhandenen Tagespflegeplätze werden vom Jugendamt den Städten und Gemeinden für ihre örtliche Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt.

Bei der Ermittlung der Tagespflegeplätze für die unter Dreijährigen wurde davon ausgegangen, dass in jeder Tagespflegestelle durchschnittlich drei Kinder versorgt werden können, wobei die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze den unter Dreijährigen und die andere Hälfte den über Dreijährigen zugeordnet werden.

Nachfolgend ist die Entwicklung der U3-Plätze für die Jahre 2006 bis 2011 aufgeführt:

U-3 Plätze Landkreis Waldshut		Aufteilung U-3 Plätze nach Angebotsformen				Geplanter Ausbau Plätze
	Kinder U-3 Gesamt	Plätze U-3 Gesamt	U-3-Plätze in Kinderkrippen	U-3-Plätze in Kindergärten	U-3 Plätze bei Tagespflegepersonen	Plätze nächstes Jahr
2006	4393	327	55	112	160	59
2007	4379	447	70	166	211	37
2008	4324	544	116	221	207	102
2009	4295	660	168	277	215	92
2010	4310	693	185	305	203	154
2011	4406	782	302	292	188	289

Feststellung der Versorgung – Bedarfsquote U3

Zum Stichtag 31.12.2011 waren im Landkreis Waldshut insgesamt 4.406 Kinder unter drei Jahren gemeldet. Es standen 762 Betreuungsplätze (Krippen, Kindergartenplätze in altersgemischten Gruppen und Tagespflege) zur Verfügung. Das entspricht einer Versorgungsquote von 17,74 %.

Die von den Gemeinden festgelegten Bedarfsquoten variieren erheblich und liegen zum Teil deutlich unter der landkreisweiten Zielsetzung einer Bedarfsdeckung von 35 %.

Entwicklung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Landesregierung hat am 01. Dezember 2011 mit den Kommunen den Pakt für Familien geschlossen. Neben dem Einstieg des Landes in die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeit und zusätzlicher Mittel für die Sprachförderung, erhöhte sich die finanzielle Beteiligung des Landes an der Kleinkindbetreuung deutlich.

Festbetrag 2012: 129 Mio. + 315 Mio. = insgesamt 444 Mio. Euro

Festbetrag 2013: 152 Mio. + 325 Mio. = insgesamt 477 Mio. Euro

ab 2014 Aufteilung der Bruttobetriebskosten im Verhältnis 32 % Kommunen und 68 % Land.

Die Entwicklung der Landesbeteiligung an den Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in den letzten Jahren ist in der Anlage 1 dargestellt.

Betreuungsplätze für Ü3 bis Schuleintritt

Im Gegensatz zur Versorgung mit U3-Betreuungsplätzen wird der Rechtsanspruch für die Kinder Ü3 in fast allen Städten und Gemeinden erfüllt. (siehe Anlage 3)

Betreuungsplätze für Schulkinder bis 14 Jahre

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz legt fest, dass auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend eine Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll. Werden alle Betreuungsformen der Kinder im schulpflichtigen Alter bis zu den 14-Jährigen zusammengerechnet, so ergibt sich eine Betreuungsquote von 18 % im Landkreis. (siehe Anlage 4) Um einen zukunftsweisenden und bedarfsgerechten Ausbau zu erreichen, bedarf es auch in diesem Bereich noch erheblicher Anstrengungen.

In seiner Sitzung am 26.06.2012 hat der Jugendhilfeausschuss die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

- Finanzielle Beteiligung des Landes
- U3-Plätze im Landkreis Waldshut
- Plätze Drei- bis Sechsjährige im Landkreis Waldshut
- Plätze Sechs- bis 14-Jährige im Landkreis Waldshut